

Prüfung im Europarecht I
Verfassungsrecht der Europäischen Union

vom 12. Januar 2018

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):.....

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter; geben Sie die beschriebenen Blätter nach der Prüfung (zusammen mit diesem Prüfungstext) ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig ist die Benützung des IEW-Skripts, aller Lehrbücher, der EU-Verträge, der PowerPoint-Folien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig ist die Verwendung von Laptops, Tablets, Handys oder anderen elektronischen Geräten.**

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Der erste Teil prüft Ihr Grundwissen im gesamten Bereich des Europäischen Verfassungsrechts. Der zweite Teil besteht aus der Beurteilung einer Stellungnahme. Der dritte Teil prüft Ihr Wissen anhand eines fiktiven Falles.

Zeitvorschlag:

Teil I: 20 Minuten

Teil II: 20 Minuten

Teil III: 80 Minuten

Eine persönliche Bitte an Sie: bitte schreiben Sie in Ihrem (und meinem) Interesse leserlich.

Viel Erfolg!

Teil I
Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage.

Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte.

1. Der Rat der Europäischen Union...

- a) ist ein Organ der EU, das ausserhalb des institutionellen Rahmens der Gründungsverträge in den 70-er Jahren entstanden ist und vom Europäischen Rat zu unterscheiden ist. ☐
- b) setzt sich aus Ministern der Mitgliedstaaten zusammen, die befugt sind, für die Regierungen der von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten verbindlich zu handeln. ☐
- c) beschliesst regelmässig mit einfacher Mehrheit. ☐

2. Wie hat der Europäische Gerichtshof 1964 den Vorrang des Gemeinschaftsrechts primär begründet?

- a) Mit dem Vorrang des Völkerrechts (pacta sunt servanda). ☐
- b) Mit dem Grundsatz der Wirksamkeit (effet utile). ☐
- c) Mit der Schaffung einer eigenen Rechtsordnung unter Beschränkung der Souveränität der Mitgliedstaaten und dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts. ☐

3. Was ist unter Komitologie zu verstehen?

- a) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen durch den Unionsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission auf kommissionsinterne Arbeitsgruppen zurückgreifen kann, falls sie dies als sachdienlich erachtet. ☐
- b) Die zunehmende Tendenz in der EU, die wichtigsten Entscheide ausserhalb des institutionellen Rahmens, in ad hoc berufenen Ausschüssen zu treffen. ☐
- c) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen an die Kommission durch den Unionsgesetzgeber; dabei nimmt die Kommission ihre Befugnisse in Zusammenarbeit mit Ausschüssen wahr, die mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzt sind. ☐

4. Der Gerichtshof der Europäischen Union ...

- a) trägt im Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage der Frage eines nationalen Gerichts hin zur einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten bei. ☐
- b) entscheidet letztinstanzlich über die Gültigkeit von primärem und sekundärem Unionsrecht. ☐
- c) hat letztlich die ausschliessliche Kompetenz zur Auslegung von Unionsrecht, allgemeinen Rechtsgrundsätzen, völkerrechtlichen Abkommen sowie nationales Recht der Mitgliedstaaten ☐

5. Bei der Auslegung des primären und sekundären Unionsrechts...

- a) ist der Europäische Gerichtshof an seine Präjudizien gebunden. ☐
- b) ist der eigenständige Charakter des Unionsrechts zu berücksichtigen, welcher dem Europäischen Gerichtshof eine weitreichende Autonomie gegenüber Gerichtsentscheiden der Mitgliedstaaten einräumt. ☐
- c) lässt sich der Gerichtshof im Wesentlichen von Ziel und Zweck einer Bestimmung und im Bereich des Binnenmarktes von der Schaffung eines gemeinsamen Marktes leiten. ☐

6. Im Rahmen der Aussenwirtschaftsbeziehungen der EU...

- a) schliessen die EU und die Mitgliedstaaten sogenannte gemischte Abkommen ab, wenn der Vertragsgegenstand sowohl in den Kompetenzbereich der Union als auch der Mitgliedstaaten fällt. ☐
- b) schliesst ausschliesslich die EU mit Drittstaaten Abkommen ab, da sie seit dem Vertrag von Lissabon die eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hat. ☐
- c) schliessen ausschliesslich die Mitgliedstaaten mit Drittstaaten Abkommen ab. Sie können dabei einzeln oder gemeinsam vorgehen. ☐

7. Völkerrechtliche Verträge

- a) geniessen in jedem Fall Vorrang gegenüber dem EU-Recht. ☐
- b) gehen gemäss der Rechtsprechung des EuGH dem sekundären, nicht aber dem Primärrecht vor. ☐
- c) sind nur dann verbindlich, wenn sie das innerstaatliche Recht eines EU-Mitgliedstaats nicht verletzen. ☐

8. Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit besagt,

- a) dass sich die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig zu unterstützen haben. ☐
- b) dass die Mitgliedstaaten die Organe der Europäischen Union loyal unterstützen müssen. ☐
- c) dass die Mitgliedstaaten, wenn nötig, auf die Unterstützung durch die Europäische Union zählen können. ☐

9. Die Unionsbürgerschaft

- a) ersetzt die nationale Staatsbürgerschaft von Bürgern mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU. ☐
- b) verleiht jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, das aktive und passive Wahlrecht bei nationalen Wahlen. ☐
- c) verleiht selbst Bürgern, die nicht erwerbstätig sind, das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, wenn sie über ausreichende eigene Existenzmittel verfügen. ☐

Teil II

Stellungnahme

Bitte beurteilen Sie, ob folgende Aussage zutrifft, und erläutern Sie kurz Ihre Antwort:

„Die EU ist und bleibt eine intellektuelle Fehlkonstruktion, weil sie die Unterschiede der Mitgliedstaaten zu wenig berücksichtigt und von Brüssel her alles vereinheitlichen will. Deshalb wird sie auch nie funktionieren.“

Teil III

Fall-Bearbeitung

Der folgende Sachverhalt, der tatsächliche und fiktive Ereignisse bunt vermischt, ist Ihrer Fallbearbeitung zugrunde zu legen.

Die Richtlinie 4567/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung und Vermarktung von Mineralwasser (RL 4567) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 4. April 2016 dafür Sorge zu tragen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit nur die aus dem Boden eines Mitgliedstaates gewonnenen und von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates als natürliche Mineralwässer nach Anhang I der Richtlinie anerkannten Wässer als „Mineralwasser“ vermarktet werden dürfen. Obgleich die Umsetzungsfrist am 4. April 2016 abläuft, werden die Maltesischen Rechtsvorschriften jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 2017 angepasst.

Das Luxushotel *Luxor* in La Valletta verkauft mit grossem Erfolg – es ist das einzige Getränk unter 15 EUR – auf seiner Terrasse mit hinreissendem Blick auf das Mittelmeer ein aus Leitungswasser und Kohlensäure bestehendes Getränk unter der Bezeichnung „Mineralwasser“.

Wegen eines Verkaufs dieses „Mineralwassers“ am 1. April 2017 leiten die Maltesischen Behörden, die nach allerlei Pannen im Jahr 2017 ihren guten Ruf wiederherstellen wollen, gegen den Inhaber und Leiter des Luxor (im folgenden L) ein Strafverfahren ein. In der Anklageschrift wird dem L vorgeworfen, das von ihm als „Mineralwasser“ bezeichnete, jedoch aus Leitungswasser und Kohlensäure bestehende Getränk zum Verkauf und zur Lieferung vorrätig gehalten zu haben. L habe dadurch gegen Artikel 2 der Restaurant-

Inspektionsverordnung von Malta verstossen; danach ist es verboten, für den Handel und den menschlichen Genuss bestimmte Waren, die aufgrund ihrer Zusammensetzung fehlerhaft sind, zum Verkauf und zur Lieferung vorrätig zu halten.

Die Staatsanwaltschaft berief sich vor dem Richter für Wirtschaftsstrafsachen unter anderem auf die RL 4567.

Mit Beschluss vom 3. Januar 2018 legt das zuständige Maltesische Gericht dem EuGH gemäss Art. 267 AEUV drei Fragen zur Vorabentscheidung vor, welche die Wirkung einer Richtlinie im innerstaatlichen Recht eines Mitgliedsstaates betreffen, der noch nicht die gemäss der Richtlinie erforderlichen Massnahmen getroffen hat:

1) Kann sich eine Strafverfolgungsbehörde zu Lasten einer Person (hier L) auf die Bestimmung einer Richtlinie berufen, obwohl der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie (bislang) nicht umgesetzt hat? Ist ein innerstaatliches Gericht verpflichtet, Bestimmungen einer nicht durchgeführten Richtlinie auch dann unmittelbar anzuwenden, wenn der Betroffene keinen Anspruch aus diesen Bestimmungen herleitet?

2) Muss oder darf sich das innerstaatliche Gericht bei der Auslegung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift vom Inhalt einer anwendbaren Richtlinie leiten lassen oder verstösst eine solche Vorgehensweise gegen das Rückwirkungsverbot?

3) Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Fragen einen Unterschied, ob zu dem Zeitpunkt des in der Anklageschrift bezeichneten Verhaltens die für den Mitgliedstaat geltende Frist für die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften noch nicht abgelaufen war?

Sie sind Praktikant/in bei der zuständigen Generalanwältin in Luxembourg. Sie bittet sie, knapp die Zulässigkeit des Ersuchen um Vorabentscheidung anzusprechen und sodann die aufgeworfenen Fragen im Lichte des EU-Rechts sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes näher zu prüfen.

Bitte legen Sie der Generalanwältin einen Vorentwurf in deutscher oder französischer Sprache vor.
